



öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Grundsatzbeschluss zur Beschaffung von Ökostrom für alle städtischen Gebäude

Fachbereich:

19 - Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordnete Helga Stulgies

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Rat	18.06.2020	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der (...) Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf stimmt (...) der Beschaffung von Ökostrom bei Stromlieferleistungen für alle städtischen Einrichtungen zu. Der sogenannte „Ökocent“ entfällt ab dem Jahr des Erstbezuges von Ökostrom. **Der etatisierte Betrag des "Ökocents" wird zur Kompensation etwaiger Mehrkosten zur Beschaffung von Ökostrom eingesetzt. Verbleibt ein Restbetrag, wird dieser für den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen Liegenschaften verwendet.**

Sachdarstellung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. November 2019 mit dem Änderungsantrag RAT/181/2019 zur Vorlage RAT/115/2019-1 „Konzept 2035 – Pfad zur Erreichung der Klimaneutralität“ die Verwaltung beauftragt, im ersten Halbjahr 2020 einen Grundsatzbeschluss zur Beschaffung von Ökostrom für alle städtischen Einrichtungen vorzulegen.

Zum Sektor „städtische Einrichtungen“ gemäß CO₂-Bilanz gehören der Strombezug für die Gebäude, Liegenschaften und Betriebsstätten der Landeshauptstadt Düsseldorf also insbesondere von Schulen, Verwaltungsbüros und öffentlichen Gebäuden und Anlagen wie beispielsweise Kitas, Jugendfreizeit- und Kultureinrichtungen, Sportanlagen sowie Asyl- und Obdachlosenunterkünften. Dazu gehört zudem der Strombezug für die Gebäude und Anlagen des Stadtentwässerungsbetriebes mit den zwei Klärwerken sowie für die Ampelanlagen und die Tunnelbeleuchtung.

Die Stromlieferungen für diese Leistungen sind in einem Stromliefervertrag geregelt, der nicht den Bezug von Ökostrom vorsieht. Dieser Vertrag endet zum 31.12.2022.

In einem gesonderten Beleuchtungsvertrag ist die Stromlieferung für die stromgeführte Straßenbeleuchtung geregelt, für die bereits Ökostrom bezogen wird. Der aktuelle Beleuchtungsvertrag wurde zum 31.12.2020 gekündigt und wird derzeit durch das Amt für Verkehrsmanagement neu ausgeschrieben.

Für die zukünftigen Ausschreibungsverfahren zur Beschaffung von Strom hinsichtlich beider Verträge, d.h. für die o.g. Gebäude, Liegenschaften, Betriebsstätten und Anlagen sowie die Straßenbeleuchtung wird gemäß den technischen Vorgaben der Muster-Vergabeunterlagen zum Leitfaden „Beschaffung von Ökostrom: Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren“ des Umweltbundesamtes (siehe Anlage 1) festgelegt, dass die Lieferung des Stroms folgende, durch den Bieter/Vertragspartner zu erfüllenden Anforderungen beinhalten muss:

1. Der gelieferte Strom muss zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen,
2. Bei der Stromlieferung aus Wasserkraftanlagen sind besondere Anforderungen an die Naturverträglichkeit der Wasserkraftanlagen zu erfüllen (Schutzeinrichtungen, Durchgängigkeit etc.),
3. Eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien ist zu gewährleisten. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein,
4. Der Ökostrom muss zu einem Anteil von mindestens 33 Prozent des Gesamtliefervolumens aus Neuanlagen stammen,
5. Die Erfüllung der Punkte 1, 2 und 4 ist mit vollständigen Angaben über ein Formblatt zur technischen Spezifikation zu belegen (siehe Anlage 2),
6. Die Herkunft des gelieferten Stroms ist durch Herkunftsnachweise (HKN) aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes (www.hknr.de) nachzuweisen und die Entwertung der HKN sicherzustellen. Es darf nur Strom geliefert werden, der nicht durch öffentliche Fördersysteme gefördert wird (z.B. kein Strom, der bereits über das EEG gefördert wird, da dieser Strom nicht ein zweites Mal als Ökostrom vermarktet werden darf).

Während und nach Ablauf der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages hat der Auftragnehmer die Erfüllung der Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass der Strom mit den Labels Grüner Strom (Gold) oder OK-Power zertifiziert ist.

Effekt für die CO₂-Bilanz der Stadtverwaltung Düsseldorf:

Die Gebäude, Liegenschaften, Betriebsstätten und Anlagen der Landeshauptstadt Düsseldorf haben im Jahr 2016 (aktuelle CO₂-Bilanz) einen Stromverbrauch von rund 105 GWh/Jahr ausgewiesen. Dies entspricht bei einem Emissionsfaktor-Strom 2016 von 313 g/kWh einer CO₂-Emission von 33.000 Tonnen.

Der Emissionsfaktor von Ökostrom wird nach dem gültigen Verfahren zur CO₂-Bilanzierung mit 0,0 festgesetzt. Mit Bezug von zertifiziertem Ökostrom können somit 33.000 Tonnen CO₂-Emissionen vermieden werden. Dies reduziert den Minderungsbeitrag der städtischen Einrichtungen bis 2035 von 65.000 Tonnen auf 32.000 Tonnen.

Kosteneffekt der Ökostrom-Ausschreibung:

Der Strompreis für Ökostrom ist grundsätzlich abhängig vom Ausgang der europaweiten Ausschreibungsverfahren. Ein Strompreisvergleich des

Umweltbundesamtes (siehe Marktanalyse Ökostrom II 2019) von 92 Ökostromprodukten zeigt, dass fast drei Viertel der untersuchten Ökostromprodukte in einem Bereich von lediglich 0,1 Cent bis 0,8 Cent Mehrkosten pro kWh gegenüber konventionellem Strom liegen.

Im Jahr 2016 verbrauchte die Landeshauptstadt Düsseldorf für ihre Gebäude, Liegenschaften, Betriebsstätten und Anlagen rund 105 Millionen Kilowattstunden Strom. Beim Bezug von Ökostrom würde dies voraussichtlich einem Mehrkostenbedarf von 105.000 bis 840.000 Euro pro Jahr entsprechen. Damit würde der Mehrkostenbedarf mit dem (...) **etatisierten Betrag** des „Ökocents“ von 1,0 Millionen Euro gedeckt sein, der ab dem Jahr des Erstbezuges von Ökostrom beim Umweltamt wegfallen würde. Parallel müssten allerdings die Haushaltsansätze für den Stromverbrauch bei den Strom beziehenden Ämtern um die entsprechenden Summen angehoben werden. Sollten, entgegen der Voraussicht, Aufwendungen über 1,0 Millionen Euro aus dem Bezug von Ökostrom entstehen, werden diese von den einzelnen Dezernaten gedeckt. Vielmehr ist aber von einem Mittelüberschuss auszugehen. Dieser soll beim Umweltamt verbleiben und wie im bisherigen Verfahren für den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Liegenschaften verwendet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus den Muster-Vergabeunterlagen zum Leitfaden Beschaffung von Ökostrom

Anlage 2: Stammdatenblatt zur Anlagenkategorie